

**Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses
Sabine Kropp**



Gleichlautend an:

Damen und Herren
Markus Gutjahr, Stellvertreter
Simone Dietzel
Sandra Gerbert
Susana Cid Jovic

Hammersbach, 23.06.2023
Rathaus: Köbler Weg 44
Telefon: 06185-180021
Privat: Langenbergheimer Str. 14
Telefon: 06185-80243

Einladung

zur 13. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses **am Donnerstag, den 06.07.2023,**
20.00 Uhr, Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Platz 1

Tagesordnung

1. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 12. Sitzung am 25.05.2023 des Haupt- und Finanzausschusses
2. Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach
Antrag Gemeindevorstand
3. Geschäftsordnung Präventionsrat
Antrag Gemeindevorstand
4. Rechtliche Beratung und Vertretung der Gemeinde Hammersbach zu allen Fragen der sogenannten Westerweiterung sichern
Antrag Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
5. Verschiedenes

gez. Sabine Kropp
Vorsitzende

f.d.R.

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Beratungsfolge	Verweisung	Sitzungstermin
Gemeindevorstand		21.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2023	06.07.2023
Gemeindevertretung		

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege wird zugestimmt.

Begründung:

In der Anlage ist ein überarbeitetes Muster von der Stadt Nidderau als Grundlage für die Richtlinie der Gemeinde Hammersbach verwendet worden. Um handlungsfähig zu werden bitten wir um Ihre Zustimmung.

Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach

Allgemeines

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am..... die Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege für die Gemeinde Hammersbach beschlossen. Die Kindertagespflege der Gemeinde Hammersbach ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus. Die Kindertagespflege in Hammersbach ist Bildungsort des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes für Kinder von 0 bis 10 Jahren und wird bei der Umsetzung fachlich begleitet.

- 1. Ziel**
- 2. Grundlage der Förderung**
- 3. Förderung von betreuungsplätzen in Kindertagespflege**
- 4. Förderzuschüsse/ Zuschusshöhe**
- 5. Hilfe im Vertretungsfall**
- 6. Inkrafttreten der Richtlinien**

1. Ziel

Die Förderung von Kindertagespflege in Hammersbach dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gemäß SGB VIII, der Werbung von neuen Tagespflegepersonen sowie der finanziellen Unterstützung für stabile Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestellen in Hammersbach für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. Grundlage der Förderung

2.1. Die Inanspruchnahme der Förderung setzt den Abschluss einer Vereinbarung zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach zwischen den Tagespflegepersonen und dem Fachbereich Hauptamt der Gemeinde Hammersbach sowie die Anerkennung der Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach voraus.

2.2. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifikation von 160UE oder 6 Jahren durchgehender Tätigkeit in der Kindertagespflege).

3. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Gemeinde Hammersbach bezuschusst auf Grundlage dieser Richtlinien Betreuungsplätze der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflege:

Zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder **unter** drei Jahren

4. Förderzuschüsse

Da die Gemeinde Hammersbach nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestversorgung vorgegeben Plätze für eine U3 und Kindergartenbetreuung vorhalten kann, erhalten die Tagespflegeeinrichtungen für jedes betreute Kind im Alter von 0 Jahren bis 3 Jahre, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Hammersbach gemeldet ist, einen der die Betreuungsleistung der Förderung durch den Jugendhilfeträger ergänzenden Zuschuss je Kind und Betreuungsstunde. Die Meldung zur Abrechnung des Zuschusses muss binnen zwei Monaten nach dem abzurechnenden Monat erfolgen. Ansonsten erlischt der Anspruch für den abzurechnenden Monat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

4.1. Zuschusshöhe

4.1.1. Die Gemeinde Hammersbach fördert Tagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung. Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die vorbehaltlich Tagespflegepersonen hierfür von der Gemeinde Hammersbach einen Zuschuss von 1,00 € für die Betreuung von Kindern von 0 Jahren bis zum 3. Lebensjahr.

4.1.2. Für die vom Jugendhilfeträger geforderten 20 Stunden Aufbauqualifizierung zum Erhalt der gültigen Pflegeerlaubnis wird von den Tagespflegepersonen Sorge getragen.

4.1.3 Sollten im Nachgang der Abrechnung Tatsachen bekannt werden, die keine Berechtigung der Förderzuschüsse ergeben, wird dieser umgehend zurückgefordert.

5. Hilfe im Vertretungsfall

5.1. Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Hammersbach tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hammersbach

(Göllner)
Bürgermeister

Vorlage an die Gemeindevertretung

Legislaturperiode 2021/2026

Beratungsfolge	Verweisung	Sitzungstermin
Gemeindevorstand		21.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2023	06.07.2023
Gemeindevertretung		

Geschäftsordnung Präventionsrat Antrag Gemeindevorstand

Beschlussvorschlag:

Der Geschäftsordnung des Präventionsrates wird zugestimmt.

Begründung:

Seit 2021 ist die Gemeinde Hammersbach dem Programm Kompass beigetreten. Im Jahr 2022 gab es eine Bürgerbefragung und eine Auswertung. Der nächste Schritt wäre die Gründung eine Präventionsrates. Dieser benötigt eine Geschäftsordnung. Beigefügt erhalten Sie einen Entwurf der Geschäftsordnung des Polizeipräsidiums Südosthessen für die örtliche Geschäftsordnung. Diesen Entwurf haben wir auf die Gemeinde Hammersbach umgeschrieben. Laut der Geschäftsordnung ist der folgende Teilnehmerkreis sinnvoll:

- 1.) Herr BGM Michael Göllner
- 2.) Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung und Soziales Frau Sandra Schutt
- 3.) Fachbereich Bauen Herr Stefan Brezina
- 4.) Seniorenbeiratsvorsitzende Frau Ursula Fladerer oder Vertreter/in
- 5.) Gewerbeverein Herr Michael Schmidt
- 6.) Leiter Polizeistation II Herr Frank Geist

es wird zusätzlich geraten die Presse einzuladen.

Sobald die Geschäftsordnung Gültigkeit hat, wird zur ersten Sicherheitskonferenz eingeladen (voraussichtlich im Spätsommer 2023). Diese tagt in einem festen Gremium und kann zu speziellen Themen Fachexperten einladen. In dieser Sitzung werden die Ergebnisse bzw. die Auswertung der Befragung von 2022 besprochen.

Gemeinsames Ziel des Präventionsrates soll sein, die „Angstorte“ in Hammersbach auszuräumen und somit das subjektive Sicherheitsempfinden zu steigern. Der Präventionsrat will hierbei als Informationssammelstelle und Netzwerk dienen, in dem Anliegen gebündelt und gemeinschaftlich bearbeitet werden können. Schwerpunkte ist das Lenken verschiedener Problematiken, wie zum Beispiel Verkehr, Sicherheit, Alltags- und Jugendkriminalität. Der Präventionsrat sieht sich hierfür als Informationssammler und Impulsgeber, der auf der Basis von gesellschaftlichen Entwicklungen und erkannten Problemfeldern entsprechende Analysen erarbeiten lässt, um dann zielgenaue und vor allem praktikable Lösungen umzusetzen.



Geschäftsordnung

für den

Präventionsrat der Gemeinde

Hammersbach

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Polizei und Justiz allein nicht bewältigen können. Neben der besonderen Verantwortung von Gemeindeverwaltung und Polizei können in Hammersbach tätige Verbände, Vereine, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger ihren spezifischen Beitrag durch ihre Mitarbeit an einem übergreifenden, kriminalpräventiven Hammersbacher Gesamtkonzept leisten. Das dabei entstehende Netzwerk der an der Prävention Beteiligten unterstützt und erleichtert die Umsetzung der Präventionsziele.

Kriminalprävention kann dabei umso eher gelingen, wenn eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden und den die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen untereinander als auch eine möglichst hohe Anzahl gesellschaftlicher Kräfte einbeziehender Informationsaustausch gewährleistet ist.

Daher sind die Gemeinde Hammersbach und das Polizeipräsidium Südosthessen übereingekommen, im Rahmen eines Präventionsrates zusammenzuarbeiten und die jeweiligen Aufgaben mit dem Ziel der nachhaltigen Kriminalprävention zu koordinieren.

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte gibt sich der Präventionsrat nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Definitionen

„Die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden sollen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemeinsame Arbeitsgruppen (Kriminalpräventionsräte) bilden; diese sollen auch Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen können, aufnehmen“ (§ 1 Absatz 6 Satz 3 HSOG).

Unter dem Begriff der Prävention werden vorbeugende Maßnahmen verstanden, um unerwünschte Zustände, Ereignisse oder unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung und Aufgabe

Der Präventionsrat setzt sich unter der Leitung des Bürgermeisters und den im § 3 genannten Personenkreis sowie der Geschäftsstelle zusammen. Er hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Unordnungszuständen zu entwickeln und diese in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Kräften umzusetzen.

§ 3 Präventionsrat

Der Präventionsrat besteht aus den nachfolgend aufgeführten stimmberechtigten Mitgliedern

1. Bürgermeister
2. Vertreter/in – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit u. Ordnung und Soziales, Familie und Kultur
3. Vertreter/in – Fachbereich Bauen, Liegenschaften und technische Dienste

4. Vertreter/in – Seniorenbeirat
5. Vertreter/in – Gewerbeverein
6. Leitung oder Beauftragte/r Polizeistation Hanau II

Der Präventionsrat tagt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zweimal im Jahr und hat es sich zur Aufgabe gemacht, aus ihrer fachlichen Sicht Maßnahmen zu planen, die die Sicherheit in der Gemeinde Hammerbach maßgeblich verbessern und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger stärken.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Hauptamt der Gemeindeverwaltung Hammersbach angesiedelt. Beratende Unterstützung erfährt die Geschäftsstelle durch Verantwortliche des Stabsbereichs E4 Prävention beim Polizeipräsidium Südosthessen.

Zu den primären Aufgaben der Geschäftsstelle zählen unter anderem

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Präventionsrats
- die Ausübung der Schnittstellenfunktion zu den nachgeordneten Arbeitsgruppen
- die Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag des Präventionsrats
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrats und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden
- Protokollführung

§ 5 Facharbeitskreise

Die Facharbeitskreise und deren Vorsitzende können themenbezogen gegründet, vom Präventionsrat eingesetzt und nach Erledigung ihres Auftrags wieder aufgelöst werden. Sie erarbeiten im Auftrag des Präventionsrats Präventionskonzepte sowie Lösungsstrategien und halten Verbindung zu Behörden, Betrieben und anderen auf dem Gebiet der Prävention arbeitenden gesellschaftlichen Gruppen. Die Facharbeitskreise berichten dem Präventionsrat über den Fortschritt und die Arbeitsergebnisse der Präventionsmaßnahmen.

§ 6 Sitzungen

Der Präventionsrat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

Gäste, die an Sitzungen des Präventionsrates teilnehmen, müssen vom Vorsitzenden gesondert eingeladen werden.

Von den Sitzungen/Beschlüssen sind Protokolle zu fertigen. Spätestens vier Wochen nach der Sitzung erhält jedes Mitglied eine Abschrift des Protokolls.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Präventionsrates

Der Präventionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich ist die Mitarbeit im Präventionsrat auf Kontinuität ausgerichtet. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist bei Abwesenheit verpflichtet, eine Vertretung aus der benannten Organisation zu bestimmen und die Geschäftsstelle über die Vertretungsperson zu informieren.

Jedes dem Präventionsrat angehörendes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Zur Wirksamkeit von gefassten Beschlüssen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen. Bevor über einen Antrag oder Beschlussvorschlag abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Präventionsrats die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen eingebrachte Vorschläge oder Anträge mitzuteilen und diese zur Diskussion zu stellen.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder und ihre Vertreter verpflichten sich über die Inhalte der Anträge zur Verschwiegenheit, sobald diese in Persönlichkeitsrechte Dritter eingreifen. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ratsmitglieder von den Projekt-/ Maßnahmenträgern zur Kenntnis erhalten, solange diese Informationen keine straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aspekte beinhalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung am XX.XX.2023 durch die Mitglieder des örtlichen Präventionsrates Hammersbach beschlossen.

GEMEINDEVERWALTUNG
HAMMERSBACH

EING.: 01. Juni 2023

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

CDU

Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel
Gemeinde Hammersbach
- Rathaus -
Köbler Weg 44
63546 Hammersbach

Die Fraktionsvorsitzenden

Hammersbach, 31.05.2023

Sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende Dietzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bringen folgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ein:

**Rechtliche Beratung und Vertretung der Gemeinde Hammersbach
zu allen Fragen der sogenannten Westerweiterung sichern**

Die Gemeindevertretung bestätigt und begrüßt die erfolgte Mandatierung des Rechtsanwaltes und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Thomas Eichhorn, Am Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau in Bezug auf sämtliche erhobenen verwaltungsrechtlichen Klage- und Antragsverfahren (auch gegen in der Westerweiterung erteilte Baugenehmigungen) sowie seine außergerichtliche Tätigkeit im Zusammenhang in allen Rechtsfragen betreffend der sog. Westerweiterung und der damit verbundenen Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Hammersbach. Herr Rechtsanwalt Eichhorn ist ausdrücklich bevollmächtigt, an ihn gestellte Rechtsfragen durch die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zu beantworten.

Die Gemeindevertretung bittet den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses dafür Sorge zu tragen, dass Herr Rechtsanwalt Thomas Eichhorn regelmäßig in den Ausschusssitzungen über den aktuellen Sachstand sowie seine Tätigkeit insgesamt berichtet.

Begründung:

Herr Rechtsanwalt Thomas Eichhorn vertritt die Gemeinde Hammersbach erfolgreich nicht nur in dem Verfahren der Gemeindevertretung Hammersbach gegen Bürgermeister Göllner (SPD), sondern auch in dem Normenkontrollverfahren der Gemeinde Hammersbach gegen den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet LIMES sowie in den Anfechtungsklagen (und Eilverfahren) gegen bislang getroffene Baugenehmigungen in der sog. Westerweiterung.

Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand sind auf eine umfassende Beratung und Expertise durch und von Rechtsanwalt Thomas Eichhorn angewiesen, insbesondere, weil die rechtlichen Aussagen und Einschätzungen zur sog. Westerweiterung durch Bürgermeister Göllner (SPD) bislang grob fehlerhaft waren und einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung durch das höchste hessische Verwaltungsgericht VGH nicht standhielten.

Nach den Ausführungen des VGH ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan des Zweckverbandes rechtswidrig ist und die Gebietserweiterung des Zweckverbandes im Westen- und Osten unwirksam ist. Sämtliche Verfahren müssen für die Organe der Gemeinde transparent und objektiv bewertet werden, weshalb das Hinzuziehen und umfassende Wirken eines Rechtsanwaltes dringend geboten



ist. Durch das rechtsfehlerhafte und rechtswidrige Vorgehen von Bürgermeister Göllner (SPD) ist der Gemeinde Hammersbach bislang ein enormer Schaden entstanden, den es bestmöglich aufzuarbeiten und zu begrenzen gilt. Rechtsanwalt Eichhorn ist bestens in die rechtlichen Fragen eingearbeitet, sodass er auch weiterhin die Gemeinde Hammersbach bestens vertreten kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Schöny'.

Antje Schöny
Fraktionsvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Kovacsek'.

Alexander Kovacsek
Fraktionsvorsitzender